



Der Senator für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt Bremen
Staatsangehörigkeitsbehörde
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Auskunft erteilt Herr Döhle
Zimmer 323

Tel.: 0421/361-9056
Fax: 0421/496-9056

E-mail:
HDOEHLE@Inneres.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
21-3 (110-30-02/3)

Bremen, 20. Februar 2013

Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei optionspflichtigen Personen nach § 29 StAG

Im Optionsverfahren nach § 29 StAG ist eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen, wenn

- die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 29 Abs. 4, 1. Alt.) oder
- bei einer Einbürgerung nach § 12 StAG Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre (§ 29 Abs. 4, 2. Alt.).

Die beiden Alternativen stehen selbständig nebeneinander. Die Gründe für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung sind weiter zu fassen als solche, die eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich machen. Der Begriff der Unzumutbarkeit nach § 29 Abs. 4 StAG ist inhaltlich mit dem Begriff in § 12 StAG nicht identisch. Während bei der Einbürgerung der Antragsteller erst die deutsche Staatsangehörigkeit bei Beibehaltung der bestehenden Staatsangehörigkeit zu erwerben beabsichtigt, besitzt die optionspflichtige Person bereits die deutsche Staatsangehörigkeit. So sind neben den Gründen für eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 StAG auch Gründe zu

Eingang 0115000	Dienstgebäude Contrescarpe 22	Bus / Straßenbahn Sprechzeiten Hauptbahnhof	Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.
29001565 28203 Bremen 1090653	28203 Bremen	Theater am Goetheplatz	Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.
		Mo. bis Do. 9.00 bis 15.00 Uhr	Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr

berücksichtigen, die die Durchführung eines Verzichts- oder Entlassungsverfahrens für einen bereits deutschen Staatsangehörigen als unzumutbar erscheinen lassen. Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit ist demzufolge ein großzügiger Maßstab anzulegen. Auch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 StAG können die Voraussetzungen für eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit abgesenkt werden.

Von einer Unzumutbarkeit im Sinne des § 29 Abs. 4 StAG ist im Regelfall u.a. bereits dann auszugehen, wenn

- a) die optionspflichtige Person bei den Behörden des ausländischen Staates, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, nicht registriert ist,
- b) die Einleitung und Durchführung des Entlassungs- oder Verzichtsverfahrens eine Reise in den Herkunftsstaat und die persönliche Vorsprache bei den dortigen zuständigen Behörden verlangt,
- c) der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit von der Ableistung des Militärdienstes oder einem Freikauf abhängig ist,
- d) die zu zahlenden Gebühren für das Entlassungs- oder Verzichtsverfahren den Betrag von € 640,-- übersteigen,
- e) der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit aus von der optionspflichtigen Person nicht zu vertretenden Gründen innerhalb eines Jahres nach Stellung eines Verzichts- oder Entlassungsantrages nicht nachgewiesen werden kann,
- f) die optionspflichtige Person Elternteil eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit ist und hierfür das Sorgerecht besitzt oder
- g) ehemals als Asylberechtigter anerkannt war.

Optionspflichtigen Personen, die für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert haben, bitte ich zudem vorsorglich die Stellung eines Beibehaltungsantrages zu empfehlen, wenn zweifelhaft ist, dass der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit rechtzeitig vor Vollendung des 23. Lebensjahres herbeigeführt bzw. Zweifel bestehen, ob der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit zu zumutbaren Bedingungen herbeigeführt werden kann.

Sollte der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gegen den eigentlichen Willen der optionspflichtigen Person eintreten, weil dieser sich nicht rechtzeitig um den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit bemüht hat oder keine Beibehaltungsgenehmigung erteilt wurde, obwohl die Voraussetzungen für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegen, bitte ich die Einbürgerung unter Berücksichtigung der für ehemalige deutsche Staatsangehörige bestehenden Erleichterungen unbürokratisch zu vollziehen.

Im Auftrag
gez.
Pape-Post